

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ALTERSVERSORGUNGSSYSTEM

(Informationspflichten nach §§ 234l, 234m und 234n Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

Versorgungszusage über die WWK Pensionsfonds AG gemäß
§ 3 Nr. 66 EStG

WWK-Pensionsplan Chance
(nicht versicherungsförmiger Pensionsplan)

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in der Allgemeinen Information zum Altersversorgungssystem sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Merkmale des Altersversorgungssystems

Der WWK Pensionsfonds führt Versorgungszusagen (Direktzusage) eines Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung (bAV) durch. Die Durchführung der Versorgungszusage erfolgt nach Maßgabe des Versorgungsvertrages sowie des WWK-Pensionsplans.

Hierfür wird der bis zu einem Übertragungsstichtag bereits erdiente Teil einer Versorgungszusage des Arbeitgebers auf bAV gegen Einmalbeitrag auf den WWK Pensionsfonds übertragen.

Der Arbeitgeber wird durch Abschluss des Versorgungsvertrages Vertragspartei und somit auch Trägerunternehmen i. S. d. WWK-Pensionsplans.

Der Kreis der Versorgungsberechtigten (Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger) bestimmt sich nach dem Versorgungsvertrag.

Name, Anschrift und Rechtsform des Versorgungsträgers

WWK Pensionsfonds AG, Marsstr. 37, 80335 München
Aktiengesellschaft

Telefon	+49 89 5114-0
Fax	+49 89 5114-2337
E-Mail	info@wwk.de
Handelsregister	Registergericht München HR B 146295
Zulassung	Deutschland
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur WWK Pensionsfonds AG als Versorgungsträger erhalten Sie unter <https://www.wwk.de/>

Die folgenden allgemeinen Informationen werden durch die perso-

nenbezogenen Dokumente zum Versorgungsverhältnis ergänzt, die dem Arbeitgeber vorliegen. Hierzu zählen insbesondere der Versorgungsvertrag und die Versorgungszusage des Arbeitgebers.

Leistungselemente des Altersversorgungssystems Form der jeweiligen Leistung Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Die folgenden Informationen erfüllen die Informationspflichten nach §§ 234l, 234m und 234n VAG.

Die WWK Pensionsfonds AG führt Leistungen der bAV als

- Altersleistung,
- vorgezogene Altersleistung,
- Invalidenleistung und
- Hinterbliebenenleistung

vorbehaltlich der Bestimmungen des WWK-Pensionsplans durch.

Die Versorgungsberechtigten erwerben einen Rechtsanspruch gegen die WWK Pensionsfonds AG, soweit ein Anspruch nach der zugrunde liegenden Versorgungszusage besteht.

Eine detaillierte Beschreibung der Versorgungsleistungen, der Leistungsvoraussetzungen, der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses sowie der verschiedenen Wahlmöglichkeiten ist den Versorgungsunterlagen zu entnehmen, die dem Trägerunternehmen vorliegen.

Garantieelement des Altersversorgungssystems

ARBEITGEBERHAFTUNG AUS DEM VERSORGUNGSVERSPRECHEN (arbeitsrechtliche Versorgungszusage)

Der Arbeitgeber haftet für sein Versorgungsversprechen und steht für die von ihm zugesagte Leistung ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

GARANTIE DES WWK PENSIONS FONDS

Die WWK Pensionsfonds AG erbringt die Versorgungsleistungen der bAV auf Basis des WWK-Pensionsplans Chance nur bei ausreichender Finanzierung durch das Trägerunternehmen in voller Höhe.

Versorgungsansprüche gegen die WWK Pensionsfonds AG sind in ausreichendem Maße durch das beim WWK Pensionsfonds vorhandene Sicherungsvermögen gedeckt. Eine ordnungsgemäße Finanzierung der Versorgungsleistungen ist grundsätzlich durch den vom Trägerunternehmen eingezahlten Einlösungsbeitrag gewährleistet.

Sofern diese Mittel nicht ausreichen, ist das Trägerunternehmen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Werden keine ausreichenden Nachschüsse geleistet, sieht der WWK-Pensionsplan Chance die Umstellung auf eine versicherungsförmige Durchführung vor. Hierdurch kann es zu Leistungskürzungen bei der durch die WWK Pensionsfonds AG erbrachten Versorgungsleistung kommen.

Wird die zugesagte Versorgungsleistung nicht oder nicht in voller Höhe durch den WWK Pensionsfonds erbracht, lebt der unmittel-

bare Anspruch aus der Versorgungszusage gegen das Trägerunternehmen wieder auf (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Die volle Höhe der Versorgungsleistung wird durch das Trägerunternehmen garantiert.

Vertragsbedingungen für das Altersversorgungssystem und für das Versorgungsverhältnis

Die genauen Bedingungen der bAV sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen sind den Versorgungsunterlagen zu entnehmen, die dem Trägerunternehmen vorliegen.

Struktur des Anlageportfolios, Anlageoptionen und Nachhaltigkeit

Die Mittel zur Finanzierung des Versorgungsanspruchs werden vom WWK Pensionsfonds verwaltet und angelegt.

Die Anlage des Vermögens findet im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften statt. Eine Kapitalanlage erfolgt grundsätzlich für Rechnung und Risiko des Trägerunternehmens.

Ziel ist die Finanzierung der mit dem Versorgungsvertrag nach dem WWK-Pensionsplan Chance von der WWK Pensionsfonds AG durchgeführten Versorgungszusagen des Trägerunternehmens unter Vermeidung der Einforderung von Nachschüssen.

Der WWK Pensionsfonds investiert die ihm übertragenen Vermögensmittel über Fonds überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Staats- und Unternehmensanleihen, Pfandbriefe), Aktien unterschiedlichster Regionen sowie höherverzinsliche Anleihen. Die Entwicklung der Anlagen ist daher auch an das Auf und Ab der Kapitalmärkte gekoppelt.

Die Struktur des Anlageportfolios bzw. der Kapitalanlageerfolg im Pensionsfonds haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Höhe der Versorgungsleistungen, da diese in zugesagter Höhe vom Trägerunternehmen garantiert werden.

Weitere Informationen, insbesondere den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres des WWK Pensionsfonds, den Jahresbericht für das Investmentvermögen und die Erklärung zu den Anlagegrundsätzen, erhalten Sie unter <https://www.wwk.de/>

ANLAGEOPTIONEN UND ANLAGERISIKO

Anlageentscheidungen können im Rahmen des WWK-Pensionsplans Chance nicht vom Versorgungsberechtigten getroffen werden. Das Anlagerisiko wird ausschließlich vom Trägerunternehmen getragen.

Weitere Informationen sind den Versorgungsunterlagen zu entnehmen, die dem Trägerunternehmen vorliegen.

NACHHALTIGKEIT

Wir haben begonnen, Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus entwickeln wir unsere Analysen und Entscheidungsprozesse fortlaufend mit dem Ziel weiter, künftig eine Gewichtung der Nachhaltigkeitskennzahlen (Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskennzahlen) vorzunehmen und danach zu steuern. Dabei dienen Ausschlusskriterien, ESG-Scores und ESG-Ratings dazu, die identifizierten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Die WWK Pensionsfonds AG erbringt die Versorgungsleistungen der bAV auf Basis des WWK-Pensionsplans Chance nur bei ausreichender Finanzierung durch das Trägerunternehmen in voller Höhe. Die Höhe der Versorgungsleistungen durch den WWK Pensionsfonds ist nicht garantiert. Die volle Höhe der Versorgungsleistung wird jedoch durch das Trägerunternehmen garantiert.

Sofern diese Mittel nicht ausreichen, ist das Trägerunternehmen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Werden keine ausreichenden Nachschüsse geleistet, kann es zu Leistungskürzungen bei der durch die WWK Pensionsfonds AG erbrachten Versorgungsleistung kommen.

Wird die zugesagte Versorgungsleistung nicht oder nicht in voller Höhe durch den WWK Pensionsfonds erbracht, lebt der unmittelbare Anspruch aus der Versorgungszusage gegen das Trägerunternehmen wieder auf (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Schützende Mechanismen für Versorgungsanwartschaften und -ansprüche

ARBEITGEBERHAFTUNG AUS DEM VERSORGUNGSVERSPRECHEN (arbeitsrechtliche Versorgungszusage)

Der Arbeitgeber haftet für sein Versorgungsversprechen und steht für die von ihm zugesagte Leistung ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Dies gilt auch, sofern der Versorgungsträger aufgrund einer Insolvenz die Pensionsfondsleistungen nicht erbringen kann.

INSOLVENZ DES TRÄGERUNTERNEHMENS

Für den Fall, dass der Arbeitgeber wegen einer Firmeninsolvenz sein Versorgungsversprechen nicht erfüllen kann, gewährt der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung eine Ausfallsicherung.

Dieser Schutz wird nur für Versorgungsberechtigte gewährt, die unter den persönlichen Geltungsbereich (Schutzbereich) des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) fallen.

Des Weiteren wird dieser Schutz ausschließlich für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften gewährt, d. h.

- bei einer Entgeltumwandlung von Beginn an und
- bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung ab Ablauf der Unverfallbarkeitsfrist gem. § 1b Abs. 1 BetrAVG.

Der PSVaG schützt nur das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers. Weitere Informationen sind auf der Homepage des PSVaG verfügbar: <https://www.psvag.de/>

Kostenstruktur

Die mit der Versorgung verbundenen Kosten werden ausschließlich vom Trägerunternehmen getragen. Die Höhe der Kosten ist den Versorgungsunterlagen zu entnehmen, die dem Trägerunternehmen vorliegen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sofern der Versorgungsanwärter mit unverfallbaren Anwartschaften vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bestehen folgende Möglichkeiten:

ÜBERTRAGUNG DER VERSORGUNG

Die Übertragung einer Zusage auf einen neuen Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Trägerunternehmen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des § 4 BetrAVG.

Weitere Informationen sind den Versorgungsunterlagen zu entnehmen, die dem Trägerunternehmen vorliegen.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zum Altersversorgungssystem bzw. zum Versorgungsverhältnis

Durch den WWK Pensionsfonds ausgezahlte Versorgungsleistungen sind nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte in voller Höhe als Einkommen zu versteuern (vollständige nachgelagerte Besteuerung) und in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Bei Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung fallen auf Versorgungsleistungen aus einem Pensionsfonds grundsätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung an. Die Höhe der jeweiligen Beiträge und anwendbaren Freibeträge werden im Zahlstellenverfahren automatisiert berücksichtigt und durch die zuständige Krankenkasse mitgeteilt. Fragen zu Beiträgen und Freibeträgen sind an die zuständige Krankenkasse zu richten.